

Familienrecht und Gleichberechtigung

Ein rechtshistorischer und rechtsvergleichender Exkurs

Mehrehe: Situation heute

- Elementare Diskriminierung in einseitiger Mehrehe
- In Deutschland: Ehehindernis der bestehenden Ehe, § 1306 BGB (Strafbarkeit der Eingehung einer Doppelehe, § 172 StGB)
- In vielen islamischen Ländern verbreitet, dort beschränkt und einseitig polygyn: ein Mann darf bis zu vier Ehefrauen haben, aber nicht umgekehrt

Mehrehe: geschichtlicher Rückblick

- Tacitus, Germania, 18.1 :

nam prope soli barbarorum singulis uxoribus contenti sunt, exceptis admodum paucis, qui non libidine, sed ob nobilitatem plurimis nuptiis ambiuntur.

Denn sie sind fast die einzigen unter den unzivilisierten Völkern, die sich mit einer Frau begnügen, ganz wenige ausgenommen, die sich nicht aus Sinnlichkeit, sondern ihres Adels wegen mit sehr vielen Heiratsanträgen umworben sehen.

Mehrehe: geschichtlicher Rückblick

- Constitutio criminalis carolina, § 121:

Item so eyn ehemann eyn ander weib, oder eyn eheweib eyn andern mann, inn gestalt der heyligen ehe bei leben des ersten ehegesellen nimbt, welche übelthat dann auch ein ehebruch vnd größer dann das selbig laster ist, vnd wiewol die Keyserlichen recht, auff solch übelthat keyn straff am leben setzen So wollen wir doch welcher solchs lasters betrüglicher weiß, mit wissen vnd willen vrsach gibt vnnd volnbringet, daß die nit weniger dann die ehebrüchigen peinlich gestrafft werden sollen.

Mehrehe: geschichtlicher Rückblick

- preuß. ALR: §. 16. *Ein Mann kann nur Eine Frau, und eine Frau nur Einen Mann zu gleicher Zeit zur Ehe haben.*
- Fazit: Monogamie in Deutschland seit der Antike, keine Errungenschaft der neueren Zeit

Scheidung

- In Deutschland: Scheidung nur durch Urteil, Zerrüttung der Ehe als einziger Scheidungsgrund, § 1565 BGB
- In vielen islamischen Ländern: Scheidung durch Verstoßung durch Ehemann, Privatscheidung ohne Sachgrund (talaq): dreimaliger Ausspruch der Scheidungsformel
Scheidung bei Begehren durch Ehefrau durch Urteil mit Sachgrund (Bsp: Geisteskrankheit, Unvermögen zur Zahlung des Unterhalts)

Scheidung: historischer Rückblick

- Im germanischen Recht bzw. Frühmittelalter: Scheidung bei wichtigem Grund
- Scheidungsgründe asymmetrisch: Ehebruch bei Mann nur dann Scheidungsgrund, wenn er Geliebte ins Haus mit aufnimmt
Ehebruch durch Frau immer Scheidungsgrund + Recht des Mannes, Frau zu bestrafen (durch Abschneiden der Haare)

Scheidung: historischer Rückblick

- Ab Hochmittelalter: Scheidung grundsätzlich nicht möglich (dafür: Trennung bei Ehebruch und Gefahren für Leben/Seele)
- Kirchliche Einflüsse unter Berufung auf Neues Testament: Matthäus, 19,3-6 (Die Bibel nach Martin Luther, 1984) *„Da traten Pharisäer zu ihm und versuchten ihn und sprachen: Ist's erlaubt, dass sich ein Mann aus irgendeinem Grund von seiner Frau scheidet? Er aber antwortete und sprach: Habt ihr nicht gelesen: Der im Anfang den Menschen geschaffen hat, schuf sie als Mann und Frau und sprach: »Darum wird ein Mann Vater und Mutter verlassen und an seiner Frau hängen, und die zwei werden ein Fleisch sein«? So sind sie nun nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch. **Was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden!**“*

Scheidung: geschichtlicher Rückblick

- Neuzeit: Scheidung durch Grund zugelassen (Einflüsse der Reformation, Ehe als „weltlich Ding“, so Martin Luther)
- Preuss. ALR: Scheidung wegen Ehebruch, „bösllichem Verlassen“, Verweigerung der Sexualgemeinschaft, Verweigerung/Unfähigkeit, Unterhalt zu bezahlen u.a.
- BGB 1900: BGB §. 1565. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte sich des Ehebruchs oder einer nach den §§. 171, 175 des Strafgesetzbuchs strafbaren Handlung schuldig macht.
BGB §. 1568. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemuthet werden kann. Als schwere Verletzung der Pflichten gilt auch grobe Mißhandlung

Scheidung: geschichtlicher Rückblick

- Ehegesetz 1938: Zerrüttung als Scheidungsgrund (dazu: Kinderlosigkeit als Scheidungsgrund)
- Seit 1976: Zerrüttung als alleiniger Scheidungsgrund, Verschulden nur noch für Unterhaltsverwirkung relevant

Personale Ehepflichten / Vergewaltigung in der Ehe

- Ehe regelmäßig von Sexualgemeinschaft geprägt, aber: Pflicht zur Sexualgemeinschaft?
- § 1353 BGB: *Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen. Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung.*
- Pflicht zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen?
hM nein: Verstoß gegen die Menschenwürde

Personale Ehepflichten / Vergewaltigung in der Ehe

§ 177 StGB: (1) Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Keine Begrenzung auf außereheliche Fälle seit 1997 (nach früherer Rspr allerdings Strafmilderung bei vorangegangener Sexualgemeinschaft)

Personale Ehepflichten / Vergewaltigung in der Ehe

- Syrisches StGB:
Art.489 (1) Wer mit einer Frau durch Gewalt oder Drohungen verkehrt, obwohl sie nicht seine Frau ist, wird mit mindestens 15 Jahren Zwangsarbeit bestraft.
(2). Die Strafe beträgt mindestens 21 Jahre, wenn das Opfer jünger als 15 Jahre ist.

In der Ehe: jederzeitiges Recht des Ehemannes auf Geschlechtsverkehr (Ausnahme: Krankheit oä.)
Straflosigkeit durch Heirat (anders in Jordanien, Tunesien und Marokko)

Personale Ehepflichten / Vergewaltigung in der Ehe: Geschichtlicher Rückblick

Sachsenspiegel, III 46 § 1: Am fahrenden Weibe und an seiner Friedel kann der Mann Nothzucht üben und sein Leben verwirken, wenn er ihr ohne Einwilligung beiliegt

Danach Vergewaltigung auch bei Prostituierten und Ehefrauen in freier Ehe möglich: im Umkehrschluss nicht möglich bei abhängiger Ehe (Muntehe)

Personale Ehepflichten / Vergewaltigung in der Ehe: Geschichtlicher Rückblick

- Preuß. ALR §. 178. *Eheleute dürfen einander die eheliche Pflicht anhaltend nicht versagen. §. 179. Wenn deren Leistung der Gesundheit des einen oder des andern Ehegatten nachtheilig seyn würde, kann sie nicht gefordert werden.*

Pflicht zur Sexualgemeinschaft, aber nicht im konkreten Fall!

- Im 19.JH: nach überwiegender Auffassung Vergewaltigung nur außerehelich, innerhalb der Ehe nur (aber immerhin) Nötigung

Personale Ehepflichten / Vergewaltigung in der Ehe: Geschichtlicher Rückblick

- Reichsgericht 1937:

„Die Anschauung des Volkes wehrt sich mit Entschiedenheit gegen die Auffassung, dass der Ehemann in geschlechtlicher Hinsicht mit seiner Ehefrau nach Willkür verfährt und sich mit Gewalt den Beischlaf mit ihr verschafft. Sie empfindet aber einen Beischlaf unter Ehegatten, auch wenn er erzwungen war, nicht als Unzucht, sondern vielmehr als strafbare Beeinflussung des Willens“.

Verurteilung nur wegen Nötigung, nicht wegen Vergewaltigung (anders die Vorinstanz)

Personale Ehepflichten / Vergewaltigung in der Ehe: Geschichtlicher Rückblick

- 1977: Reform des Sexualstrafrechts (sexuelle Selbstbestimmung als zentrales Rechtsgut anerkannt)
aber: Vergewaltigung in der Ehe nach wie vor nur Nötigung (mit deutlich niedrigerem Strafraum)
Begründung: Beweisschwierigkeiten, ansonsten Gefährdung der Ehe durch Strafverfolgung, Scheidungsrecht

daher: erst seit 1997 Vergewaltigung in der Ehe auch als Vergewaltigung strafbar (davor allerdings schon als Nötigung)

Familienrecht und Gleichberechtigung in der Geschichte

- *Gesetzbuch Rotharis, § 204: kein freies Weib, das innerhalb der herrschaft unseres Königiums nach Langobardenrechte lebt, darf selfmündig nach ihrem freien Gutbefinden leben. Vielmehr muss stets unter Männermunt leben.*

Frauvormundschaft (ebenso im römischen Recht): vor allem in allen geschäftlichen / rechtlichen Belangen
aber: nicht unbegrenzt

Gesetzbuch Rotharis, § 195: da hat jemand ein freies Mädchen in Muntgewalt (...). Er will sie gegen ihren Willen einem Manne geben (...) wenn das erwiesen ist, verliert er die Munt,

Familienrecht und Gleichberechtigung in der Geschichte

- Schwabenspiegel, § 34: *Eine Frau darf ihr Gut nicht ohne die Erlaubnis oder ohne seinen Willen weggeben noch der Mann ohne den Willen seiner Frau, außer wie es hiervor besprochen ist*

Begrenzung der Verfügungsgewalt der Frau über ihr eigenes Vermögen

- Sachsenspiegel I 46: *Ein Mädchen und ein Weib müssen einen Vormund haben bei jeder Klage, weil man sie dessen nicht überführen kann, was sie vor Gericht sprechen und tun*

fehlende Prozessfähigkeit der Frau

Familienrecht und Gleichberechtigung in der Geschichte

- ALR §. 184. *Der Mann ist das Haupt der ehelichen Gesellschaft; und sein Entschluß giebt in gemeinschaftlichen Angelegenheiten den Ausschlag*
- ALR §. 188. *Der Mann ist schuldig und befugt, die Person, die Ehre, und das Vermögen seiner Frau, in und außer Gerichten zu vertheidigen.*
- ALR §. 189. *In der Regel kann daher die Frau, ohne Beziehung und Einwilligung des Mannes, mit Andern keine Prozesse führen*

Familienrecht und Gleichberechtigung in der Geschichte

- ALR §. 181. *Zur ehelichen Treue sind beyde Ehegatten wechselseitig verpflichtet.*
- ALR §. 221. *In Ansehung des vorbehaltenen Vermögens gebühret der Frau die Verwaltung, der Nießbrauch, und die freye Disposition, wenn sie sich nicht des einen oder des andern ausdrücklich begeben hat.*

Familienrecht und Gleichberechtigung in der Geschichte

- BGB 1900 §. 1354. Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung.
- BGB 1900 §. 1356. Die Frau ist, unbeschadet der Vorschriften des §. 1354, berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten. Zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäfte des Mannes ist die Frau verpflichtet, soweit eine solche Thätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist

Familienrecht und Gleichberechtigung in der Geschichte

- Fazit: Zwar gegenüber ausländischen Rechtsordnungen bessere Situation der Frau in personalen Fragen (Monogamie, kein Verstoßungsrecht des Ehemannes, keine jederzeitige sexuelle Verfügbarkeit)
- Aber: umfassende Diskriminierung vor allem in geschäftlichen Fragen
- Gleichberechtigung erst im 20. Jahrhundert (v.a. in der zweiten Hälfte)
- Geschlechterdiskriminierung im BGB heute: § 1626a III BGB (elterliche Sorge der Mutter bei fehlender Ehe/Sorgeerklärung/Antrag), Abstammungsrecht